

**Wichtige Bearbeitungshinweise zum  
Antrag auf Anerkennung als Einsatzstelle des Bundesfreiwilligendienstes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

um Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst (BFD) beschäftigen zu können ist es erforderlich, dass die jeweilige Einrichtung, in der BFDler beschäftigt werden sollen, vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben einmalig als Einsatzstelle anerkannt wird. Mit meinen nachstehenden Hinweisen zu dem Antragsvordruck möchte ich Sie durch den Antrag lotsen, damit es möglichst nicht zu vermeidbaren Verzögerungen bei der weiteren Bearbeitung Ihres Antrages und der Anerkennung als Einsatzstelle durch das Bundesamt kommt. Sie werden sicherlich feststellen, dass mit dem Antrag klingt in der Theorie komplizierter, als es in der Praxis ist.

Aber selbstverständlich gilt, sollten Sie noch Fragen zum BFD oder zu dem Antrag haben, stehe ich / wir Ihnen gern zur Verfügung.

Bitte beachten Sie jedoch, dass sowohl der für Sie bereits vorbereitete Antragsvordruck auf unserer Homepage [www.paritaetischer-freiwillige.de](http://www.paritaetischer-freiwillige.de) → Download, als auch diese Hinweise nur für in Niedersachsen gelegene Einsatzstellen geeignet sind, deren Rechtsträger Mitglied in einem Landesverband des Paritätischen Wohlfahrtsverband ist, und für in Niedersachsen gelegene verbandseigene Einrichtungen.

**Zu 1. Angaben über den Rechtsträger:**

Hier müssen Angaben über den rechtlichen Vertreter der Einsatzstelle (In der Regel Verein oder gemeinnützige GmbH) gemacht werden. Auch wenn dies ggf. mit den Angaben zu 2., Einsatzstelle, identisch sein sollte.

**Zu 2. Angaben über die Einrichtung, für die die Anerkennung als Einsatzstelle beantragt wird:**

Wichtiger Grundsatz ist, räumlich getrennte Einrichtungen auch desselben Rechtsträgers müssen grundsätzlich separat als Einsatzstelle anerkannt werden. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall bei sehr kleinen Einrichtungen möglich, in denen eine auslastende Beschäftigung ansonsten nicht möglich wäre. Allerdings bedarf dies einer entsprechenden gesonderten Begründung. Hierzu sollten Sie sich ggf. vorab von uns beraten lassen.

Ansonsten bitte einfach alle Angaben unter 2. vollständig ausfüllen. Auch wenn diese eventuell identisch mit den Angaben zu 1. sein sollten.

Bitte beachten Sie, dass sowohl wir als auch das Bundesamt Kontaktdaten der Einsatzstelle benötigen. Sofern Sitz des Rechtsträgers und Sitz der Einsatzstelle nicht identisch sind, müssen unter 2. Kontaktdaten der Einsatzstelle, nicht jedoch des Rechtsträgers angegeben werden.

**Zu 3a. Rechtsform und Gemeinwohlorientierung der Einsatzstelle bzw. des Rechtsträgers:**

Mitgliedsorganisationen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes sind in aller Regel juristische Personen des privaten Rechts (Eingetragener Verein, gemeinnützige GmbH). Nur für den seltenen

Fall, dass der Rechtsträger eine Stiftung sein sollte, ändern Sie bitte das Kreuz, das ich ansonsten schon für Sie gemacht habe.

Wichtig ist, bitte fügen Sie bei Vereinen die Satzung, bei einer GmbH eine Kopie des Gesellschaftsvertrages oder bei einer Stiftung eine Kopie der Stiftungsurkunde bei. Auch wenn eventuell bereits Einrichtungen des Rechtsträgers als BFD-Einsatzstelle anerkannt sind. Diese Unterlagen sind in jedem Einzelfall für das Bundesamt erforderlich.

### **Zu 3b. Gemeinwohlorientierung:**

Da es sich bei Mitgliedsorganisationen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes immer um gemeinnützige Einrichtungen handelt, habe ich das für Sie bereits entsprechend angekreuzt.

Bitte fügen Sie immer eine Kopie des letzten Freistellungsbescheides zur Körperschaftssteuer des Finanzamts (Befreiung von der Körperschaftssteuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz) dem Antrag bei.

Sollte sich aus dem Freistellungsbescheid des Finanzamts ergeben, dass Sie einen oder mehrere steuerschädliche wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten, würde das Bundesamt vor Entscheidung über Ihren Antrag nachfragen, um welche Aufgaben und um welche Betriebe es sich dabei handelt. In diesen Bereichen dürften Freiwillige nämlich nicht eingesetzt werden. Dieser Nachfrage können Sie aus dem Weg gehen, wenn Sie in Fällen wie diesen kurz formlos schriftlich mitteilen, um welche/n Betrieb/e und welche Aufgaben es sich dabei handelt und darüber hinaus erklären, dass Freiwillige in diesem Bereich nicht eingesetzt werden würden.

Handelt es sich bei der Einrichtung, für die die Anerkennung als Einsatzstelle beantragt werden soll, insgesamt um einen steuerschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, ist die Anerkennung als Einsatzstelle des BFD nicht möglich.

### **Zu 4. Verbandszugehörigkeit der Einsatzstelle bzw. ihres Rechtsträgers:**

Die dort erforderliche Angabe habe ich bereits für Sie gemacht.

### **Zu 5a. Aufgabenbereich der Einsatzstelle.**

Auch dort müssen Sie in der Regel nichts mehr eintragen. Da unsere Mitgliedsorganisationen und eigenen Einrichtung fast immer dem sozialen Bereich zuzuordnen sind, ist das schon angekreuzt für Sie. Sollte das im Einzelfall nicht zutreffend sein, ändern Sie bitte einfach das Kreuzchen.

### **Zu 5b. Aufgabenbeschreibung und Größe der Einsatzstelle:**

Hier sind Sie gefordert. Bitte machen Sie möglichst konkrete Angaben zu Art und Größe der Einrichtung, die Einsatzstelle des BFD werden soll. Um was für eine Einrichtung handelt es sich, wie viele Personen werden betreut / gepflegt etc., wie sind die Öffnungszeiten? Und ganz wichtig, wie viele Beschäftigte haben Sie in der Einrichtung? Im Rahmen der Arbeitsmarktneutralität überprüft das Bundesamt bei Neuanträgen und auch bei Erhöhungen bestehender Einsatzstellen, ob eine angemessene Relation zwischen Haupt- und ggf. Ehrenamtlichen und der gewünschten maximalen Anzahl von Freiwilligen gegeben ist. Falls Sie über Informationsmaterial verfügen, legen Sie dies bitte bei. Auch ein Verweis auf eine mögliche Homepage wäre gut.

Bitte beachten Sie, dass all diese Angaben nur auf die Einrichtung bezogen sein müssen, die nun Einsatzstelle des BFD werden soll.

### **Zu 6. Anleitung in der Einsatzstelle:**

Selbstverständlich müssen Freiwillige in der Einsatzstelle auch fachlich angeleitet und betreut werden. Geben Sie bitte eine, oder auch gerne zwei Personen an, die in der Einsatzstelle beschäftigt sind und für diese Aufgabenstellung als sogenannte Anleiter/in zuständig sein sollen. Gerne können wir intern weitere Ansprechpartner, z. B. für den Verwaltungsbereich, bei uns erfassen. Hier in dem Antrag sind jedoch nur die tatsächlichen Anleiter/innen der Freiwilligen erfragt. Und, um es noch einmal ganz deutlich zu machen, wer anleiten soll, muss in der Einsatzstelle selbst tätig sein.

### **Zu 7. Zahl der Plätze und Tätigkeiten der Freiwilligen:**

Zunächst geben Sie bitte an, wie viele Freiwillige maximal gleichzeitig beschäftigt werden sollen (Einsatzplätze). In der Folge beschreiben Sie bitte kurz aber umfassend die Tätigkeiten, die Freiwilligen im Regelfall übertragen werden sollen. Je nach Umfang können Sie die Tätigkeitsbeschreibung direkt auf dem Antragsvordruck vornehmen oder auch ein separates Beiblatt beifügen.

Bei der Anzahl der Einsatzplätze wird mittlerweile vom Bundesamt ein strengerer Maßstab als in den ersten Jahren des BFD angelegt. Hierzu hat das Bundesamt mitgeteilt: „Die zulässige Höchstzahl der gleichzeitig in der Einsatzstelle eingesetzten Bundesfreiwilligen orientiert sich daran, in welchem Umfang der verantwortliche Rechtsträger seinerseits vor Ort mit eigenem Personal bzw. mit eigenen Vereinsmitgliedern in der Einrichtung tätig wird. Zwischen beschäftigten Vereinsmitgliedern, ehrenamtlich Beschäftigten und Hauptamtlichen und Bundesfreiwilligen muss dementsprechend eine Verhältnismäßigkeit bestehen, um von einer unterstützenden Tätigkeit sprechen zu können. Eine Aufrechterhaltung des Betriebs, die sich entweder ausschließlich oder überwiegend zum größten Teil auf den Einsatz der Bundesfreiwilligen gründet, ist nicht verhältnismäßig und wäre damit nicht zulässig.“

Auch in diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass Ihrerseits unter 5b. konkrete Angaben über die Größe der Einrichtung und der dort beschäftigten Haupt- und ggf. ehrenamtlich tätigen Personen gemacht werden.

Und ein weiterer Punkt hat zunehmend Bedeutung für die Entscheidung im Bundesamt gewonnen. Sofern nicht ausschließlich Freiwillige über 27 Jahre in Teilzeit beschäftigt werden sollen, sollte aus dem Antrag eindeutig hervorgehen, dass eine Beschäftigung in Vollzeit möglich bzw. geplant ist. Die einfachste Methode dies deutlich zu machen wäre, wenn Ihrerseits die üblichen Arbeitszeiten der Hauptamtlichen und damit auch die der Freiwilligen angegeben werden würden. Geht aus dem Antrag nicht hervor, dass eine Vollzeittätigkeit möglich ist, führt dies vermehrt zu Rückfragen des Bundesamts und damit zu zum Teil nicht unerheblichen Verzögerungen bei der abschließenden Bearbeitung.

Freiwillige, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen ausnahmslos in Vollzeit beschäftigt werden. Sollte dies in der geplanten Einsatzstelle nicht möglich sein, lassen Sie sich bitte von uns über die bestehenden Möglichkeiten möglichst vor Antragstellung beraten. Rufen Sie uns einfach an.

### **Zu 8. Abrechnungswege für Erstattungen**

Wer mit dem BFD noch nichts zu tun hatte, dürfte sich schwer tun, die dahinter stehende Systematik zu erkennen. Anders als die Vorgängerversion dieses Vordrucks hat das Bundesamt die aktuelle Version eindeutig verschlimmbessert.

#### Zu 8a. Abrechnungsstelle 1:

Im BFD erhält die Einsatzstelle oder deren Rechtsträger unmittelbar vom Bundesamt einen Zuschuss zu den Kosten für Taschengeld und Sozialversicherung. An dieser Stelle tragen Sie bitte die erfragten Angaben zur Einsatzstelle bzw. ggf. des Rechtsträgers ein, damit der Zuschuss auch korrekt gezahlt werden kann.

#### Zu 8b. Abrechnungsstelle 2:

Einen weiteren Zuschuss gibt es wie im Jugendfreiwilligendienst auch im BFD für die pädagogische Begleitung (Seminare etc.). Wie auch im FSJ geht jedoch dieser Zuschuss direkt an die jeweilige Zentralstelle und dann weiter an uns als BFD-Träger. Die hierfür erforderlichen Angaben habe ich bereits für Sie eingetragen. Die Rechtsgrundlage für diese Handhabung ergibt sich aus der entsprechenden Auflage der Zentralstelle Paritätischer Gesamtverband gemäß § 7 Abs. 4 BFDG i.V.m. § 1 Abs. 7 ÜA-Vertrag (Übertragene Aufgaben des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben).

### **Zu 9. Arbeitsmarkneutralität**

Selbstverständlich sollen Freiwillige weder vorhandene Hauptamtliche ersetzen noch die Schaffung von Arbeitsplätzen von Hauptamtlichen verhindern. Sofern es für die Einrichtung oder den Rechtsträger einen Betriebsrat gibt, informieren Sie diesen bitte, dass die Einrichtungen künftig Einsatzstelle für den BFD werden soll. Nur wenn der Betriebsrat Bedenken äußern sollte, müssen diese Bedenken in einer separaten Begründung beigefügt sein. Auch bei der Anerkennung als Einsatzstelle ist die Mitbestimmung des Betriebsrats gefragt. Gleiches gilt auch für spätere BFD-Vereinbarungen für Freiwillige. Auch diese unterliegen der Mitbestimmung nach § 99 BetrVG. Die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 12.02.1992 für den gesetzlichen Jugendfreiwilligendienst (FSJ, FÖJ), dass Freiwillige keine Mitarbeiter/innen im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes sind, bedeutet nicht, dass die „Einstellung“ der Freiwilligen nicht der Mitbestimmung unterliegt. Maßgeblich hierfür ist, dass die Freiwilligen „in den Betrieb eingegliedert werden,

um zusammen mit den dort schon beschäftigten Arbeitnehmern den arbeitstechnischen Zweck des Betriebs durch weisungsgebundene Tätigkeit zu verwirklichen“ (z. B. BAG vom 23.06.2010).

### **Zu 10. Verpflichtung**

Unabhängig von den dortigen inhaltlichen Ausführungen beachten Sie unbedingt, dass nur der Rechtsträger der künftigen Einsatzstelle antragsberechtigt ist. Der Antrag muss daher immer mit Stempel und rechtsverbindlicher Unterschrift des Rechtsträgers der Einrichtung versehen sein.

Das waren sie dann auch schon, meine Hinweise zum Antragsverfahren auf Anerkennung als Einsatzstelle des BFD. Nach Erhalt Ihres Antrages nebst Anlagen wird dieser hier vorgeprüft und zur abschließenden Entscheidung an das Bundesamt weitergegeben. Dortige Bearbeitungszeiten von unter zwei Monaten kommen vor, sind aber nicht die Regel. Und bevor die offizielle Anerkennung als Einsatzstelle nicht vorliegt, können auch Einstellungen von Freiwilligen im BFD nicht veranlasst werden. Weitere Informationen erhalten Sie, wenn Sie sich zur Antragstellung entschließen sollten und wir Ihren Antrag hier bearbeitet haben.

Sollten Sie noch Fragen haben, wir helfen gern.

Ihr



Heino Wolf  
Paritätischer Wohlfahrtsverband  
Bundesfreiwilligendienst